

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Atelier Jérôme Müller-Dupage

1. Allgemeines

- Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Atelier Jérôme Müller-Dupage (nachfolgend „Atelier“) erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Sonderabsprachen, die von den Geschäftsbedingungen abweichen, werden nur anerkannt wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt.
- Bei Nichtverbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn das Atelier im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat. Das Atelier ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern. Bereits angenommene Aufträge werden nach den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen AGB bearbeitet.
- Die Angebote und Preise des Ateliers sind stets freibleibend. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch das Atelier entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden.
- „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Atelier hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos, Dateien usw.)

2. Datenspeicherung

Der Auftraggeber wird hiermit informiert, dass das Atelier die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

3. Urheberrecht

- Dem Atelier steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- Die vom Atelier hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
- Überträgt das Atelier Nutzungsrechte an seinen Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.
- Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an das Atelier.
- Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abgedungen.
- Bei der Verwertung der Lichtbilder kann das Atelier, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt das Atelier zum Schadensersatz.
- Die Negative bzw. Originaldateien verbleiben beim Atelier. Eine Herausgabe der Negative oder Originaldateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.
- Während eines Fototermins ist das Fotografieren durch Gäste des Auftraggebers oder Mitbewerber nicht gestattet.

4. Honorare und Zahlungsbedingungen

- Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiokosten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbraucher weist das Atelier die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.
- Hat der Auftraggeber dem Atelier keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Das Atelier behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- Das Atelier behält sich vor Vorauszahlungen zu verlangen.
- Zahlungen sind jeweils ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Verzug tritt 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein. Dem Atelier bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
- Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Schecks werden von dem Atelier stets nur erfüllungshalber angenommen. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst dann als erfolgt, wenn das Atelier über den Betrag verfügen kann.
- Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit von dem Atelier anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum des Ateliers.

6. Haftung des Ateliers

- Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet das Atelier für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die es oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet das Atelier – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einem Verlust oder der Beschädigung von Bildern, Negativen, digitalen Medien beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Erstellung neuer Aufnahmen. Weitere Ansprüche (etwa bei Aufnahmen einmaliger Ereignisse, Hochzeiten u.ä.) entfallen. Übergebene Vorlagen oder Gegenstände müssen vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl und Feuer versichert sein.
- Das Atelier verwahrt die Lichtbildnisse sorgfältig. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aufbewahrte Negative nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung wird der Auftraggeber benachrichtigt und die Negative zum Kauf angeboten.
- Das Atelier haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.
- Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.
- Bei Reproduktionen, Nachbestellungen und Vergrößerungen können sich Farbdifferenzen gegenüber der Vorlage oder den Erstbildern ergeben. Dies ist kein Fehler des Werkes und eine Reklamation ist hierdurch nicht berechtigt.

7. Nebenpflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber versichert, dass er an allen dem Atelier übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist das Atelier berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studi Räume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8. Leistungsstörung / Ausfallhonorar

- Werden dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl überlassen, so hat er die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder kann das Atelier, sofern es den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.
- Werden dem Auftraggeber Bilder aus dem Archiv des Ateliers überlassen, so hat er die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang, die ausgewählten innerhalb eines Monats nach Verwendung zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann das Atelier eine Blockierungsgebühr von 1 Euro pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist. Bei Verlust oder Beschädigung kann das Atelier Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1.000 Euro für jedes Original und 200 Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Atelier vorbehalten.
- Auswahlsendungen, die nicht innerhalb von 12 Tagen wieder beim Atelier eingehen, gelten als komplett abgenommen und werden in der Standardgröße 13 x 18 cm komplett in Rechnung gestellt.
- Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die das Atelier nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar des Ateliers, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält das Atelier auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass dem Atelier kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann das Atelier auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- Lieferttermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Atelier bestätigt worden sind. Das Atelier haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Stornierungen werden nur in schriftlicher Form anerkannt. Bei Stornierungen des Auftrages durch den Auftraggeber wird die vereinbarte Vergütung fällig und ist von ihm zu zahlen. Die ersparten Aufwendungen können pauschal mit 20% in Abzug gebracht werden. Dem Auftraggeber wird damit nicht der Gegenbeweis abgeschnitten, dass das Atelier höhere Aufwendungen erspart hat.

9. Digitale Fotografie

- Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Lichtbilder des Ateliers auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ateliers.
- Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.
- Für die Datenspeicherung werden Disketten, DVD-R oder CD-R verwendet, die innerhalb der Garantie des Herstellers als einwandfrei deklariert sind. Für Schäden, die durch das Übertragen von uns gelieferter Daten in einem Computer entstehen, leistet das Atelier keinen Ersatz.

10. Bildbearbeitung

- Die Bearbeitung von Lichtbildern des Ateliers und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ateliers. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder des Ateliers digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Ateliers mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und das Atelier als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, das Atelier mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt das Atelier von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

11. Nutzung und Verbreitung

- Die Verbreitung von Lichtbildern des Ateliers im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Atelier und dem Auftraggeber gestattet.
- Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ateliers.
- Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die das Atelier auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ateliers.
- Das Atelier ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber, dass das Atelier ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- Hat das Atelier dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Ateliers verändert werden.
- Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

12. Schlussbestimmungen

- Abzugebende Erklärungen oder zu liefernde bzw. zu überlassende Gegenstände und ähnliches sind jeweils an die im Auftrag genannten Adressen zu senden, es sei denn, eine andere Adresse wird von einer der Parteien ausdrücklich und schriftlich als künftige Empfangsadresse benannt.
- Sämtliche Vereinbarungen der Parteien über das Vertragsverhältnis unterliegen der Schriftform. Ein in diesen AGB enthaltenes Schriftformerfordernis wird auch durch die Verwendung von Telefax eingehalten.
- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Ateliers. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Ateliers als Gerichtsstand vereinbart. Das Atelier ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinen Sitz zu verklagen.
- Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder sollten diese AGB eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die üblicherweise dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.

15. August 2007